

- Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) –

Allgemeinverfügung

zur Regelung von Maßnahmen zur Begrenzung der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 aufgrund der Überschreitung des Wertes von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner binnen 7 Tagen

- Ampel rot -

vom 07.05.2021

Gem. 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 11 Gesetz zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (Infektionsschutzausführungsgesetz - IfSAG M-V) vom 03.07.2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.05.2018 (GVOBl. M-V S 183, 184) in Verbindung mit § 28, 28a, 29 -32 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit §§ 3 und 10 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst –ÖGDG M-V) vom 19.07.1994 (GVOBl. M-V 1994, S. 747), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 16.05.2018 (GVOBl. M-V S. 183) in Verbindung mit § 13 Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern - Corona LVO M-V - vom 28.11.2020 (GVOBl. M-V 2020, S. 1158), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 04.05.2021 (GVOBl. M-V 2021, S. 357), wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Im Bereich des Marienplatzes in 19053 Schwerin wird für die in der **Anlage 1** gekennzeichneten Flächen und Straßenabschnitte das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in der Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr auch unter freiem Himmel angeordnet.

Dies gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.

2. Der Alkoholkonsum ist in dem unter Ziffer 1 dieser Verfügung benannten Bereich des Marienplatzes in der Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr verboten.
3. In Abweichung von Anlage 1 Ziff. II 2. zu § 2 Abs. 1 Corona-LVO M-V (Auflagen für Einzelhandel, Einrichtungen, sonstige Stätten) wird angeordnet, dass die Besucherzahlen so zu begrenzen sind, dass für die ersten 800 Quadratmeter Gesamtverkaufsfläche eine Begrenzung von einer Kundin oder einem Kunden je **20 Quadratmeter** Verkaufsfläche und oberhalb einer Gesamtverkaufsfläche von 800 Quadratmetern eine Begrenzung von einer Kundin oder einem Kunden je 40 Quadratmeter Verkaufsfläche eingehalten wird, wobei es den Kundinnen und Kunden unter Berücksichtigung der konkreten Raumverhältnisse grundsätzlich möglich sein muss, beständig einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zueinander einzuhalten.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt **befristet bis zum 22.05.2021**. Gleichzeitig wird die Allgemeinverfügung „Ampel rot“ vom 19.4.21 aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme ist § 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2 IfSG. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. In § 28a Abs. 1 IfSG sind Regelbeispiele für notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID 19) für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 S. 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag aufgeführt. Gem. § 28a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 IfSG kann eine notwendige Schutzmaßnahme die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (Maskenpflicht) sein. Gem. § 28a Abs. 1 Nr. 9 IfSG kann eine notwendige Schutzmaßnahme ein umfassendes oder auf bestimmte Zeiten

beschränktes Verbot des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen sein. Darüber hinaus kann gem. § 28a Abs. 1 Nr. 14 IfSG die Beschränkung von Betrieben, Gewerben, Einzel- und Großhandel eine notwendige Schutzmaßnahme sein.

Gem. § 28a Abs. 3 S. 5 IfSG sind bei Überschreitung eines Schwellenwertes von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen. Bei einer Überschreitung eines Schwellenwertes von 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen sind gem. § 28a Abs. 3 S. 6 IfSG breit angelegte Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine schnelle Abschwächung des Infektionsgeschehens erwarten lassen. Vor dem Überschreiten eines Schwellenwertes sind gem. § 28a Abs. 3 S. 8 IfSG die in Bezug auf den jeweiligen Schwellenwert genannten Schutzmaßnahmen insbesondere bereits dann angezeigt, wenn die Infektionsdynamik eine Überschreitung des jeweiligen Schwellenwertes in absehbarer Zeit wahrscheinlich macht.

Gem. § 32 S. 1 und S. 2 IfSG sind die Landesregierungen ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28ff. maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnung entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. In § 1 Abs. 1 S. 7 Corona-LVO M-V wird der Konsum von Alkohol auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt, wobei die konkret betroffenen Örtlichkeiten jeweils von der zuständigen Behörde festzulegen sind. Gem. § 1 Abs. 2 S. 3 Corona-LVO M-V ist an den durch die nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 des IfSAG M-V örtlich zuständigen Behörden durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung gem. § 28 Abs. 1 i. V. m. § 28a IfSG festgelegten Orten in der Öffentlichkeit eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Zuständige Behörde für den Erlass der Allgemeinverfügung ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 1 IfSAG M-V i. V. m. § 38 Abs. 5 S. 1 Kommunalverfassung (KV M-V) der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin. Unter Berücksichtigung des Infektionsgeschehens und nach Abwägung der betroffenen Rechte, Rechtsgüter und Interessen sind die räumlich beschränkte Untersagung des Alkoholkonsums und die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung an bestimmten Orten im öffentlichen Raum geboten.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 der Tröpfcheninfektion kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Diese Übertragung kann auch durch infizierte Personen erfolgen, die nur mild erkrankt sind oder keine Symptome zeigen.

Seit Februar des Jahres 2020 – und besonders stark erneut seit Februar 2021 - breitet sich die durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 hervorgerufene akute Atemwegserkrankung Covid-19 in Deutschland aus. Die weltweite Ausbreitung von COVID-19 wurde am 11.03.2020 von der WHO zu einer Pandemie erklärt.

Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland – ungeachtet seiner derzeit rückläufigen Fallzahlen - in seiner aktuellen Risikobewertung vom 05.05.2021 weiterhin als **sehr hoch** ein.

Ziel der Anstrengungen in Deutschland ist es, einen nachhaltigen Rückgang der Fallzahlen, insbesondere der schweren Erkrankungen und Todesfälle sowie die Entlastung des Gesundheitssystems zu erreichen. Nur wenn die Zahl der neu Infizierten insgesamt deutlich sinkt, können auch Risikogruppen wie ältere Personen und Menschen mit Grunderkrankungen zuverlässig geschützt und einer vollständigen Überlastung des Gesundheitssystems begegnet werden. Nach einem Rückgang ab Ende Dezember steigen die 7-Tage-Inzidenz und Fallzahlen im Bundesgebiet seit Februar wieder an und beschleunigt sich aktuell deutlich, dies betrifft alle Altersgruppen unter 65 Jahren. Ein besonders rascher Anstieg wird aktuell bei Kindern und Jugendlichen beobachtet. Die COVID-19-Fallzahlen auf Intensivstationen steigen seit Mitte März 2021 deutlich an. Schwere Erkrankungen an COVID-19, die im Krankenhaus behandelt werden müssen, betreffen dabei auch Menschen unter 60 Jahren. In den meisten Kreisen handelt es sich um ein diffuses Geschehen, sodass oft keine konkrete Infektionsquelle ermittelt werden kann und man von einer anhaltenden Zirkulation in der Bevölkerung (Community Transmission) ausgehen muss. Neben der Fallfindung und der Nachverfolgung der Kontaktpersonen sind daher die individuellen infektionshygienischen Schutzmaßnahmen von herausragender Bedeutung (Kontaktreduktion, AHA + L und bei Krankheitssymptomen zuhause bleiben).

Zahlreiche Häufungen werden vor allem in Privathaushalten, in Kitas und zunehmend Schulen sowie dem beruflichen Umfeld einschließlich der Kontakte unter der Belegschaft beobachtet. Die Zahl von COVID-19-bedingten Ausbrüchen in Alten- und Pflegeheimen und Krankenhäusern nimmt unter anderem aufgrund der fortschreitenden Durchimpfung weiter ab.

Für die Senkung der Neuinfektionen, den Schutz der Risikogruppen und die Minimierung von schweren Erkrankungen ist die Impfung der Bevölkerung von zentraler Bedeutung. Effektive und sichere Impfstoffe sind seit Ende 2020 zugelassen. Da sie noch nicht in ausreichenden Mengen zur Verfügung stehen, werden die Impfdosen aktuell vorrangig den besonders gefährdeten Gruppen angeboten. Die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und erst wenige Therapieansätze haben sich in klinischen Studien als wirksam erwiesen.

Die Dynamik der Verbreitung einiger neuer Varianten von SARS-CoV-2 (B.1.1.7, B.1.351 und P1) ist besorgniserregend. Diese besorgniserregenden Varianten (VOC) werden auch in Deutschland nachgewiesen. Insgesamt ist die Variante B.1.1.7 inzwischen in Deutschland der vorherrschende COVID-19-Erreger. Das ist besorgniserregend, weil die VOC B.1.1.7 nach bisherigen Erkenntnissen deutlich ansteckender ist und vermutlich schwerere Krankheitsverläufe verursacht als andere Varianten. Zudem vermindert die zunehmende Verbreitung und Dominanz der VOC 1.1.7 die Wirksamkeit der bislang erprobten Infektionsschutzmaßnahmen erheblich. Aufgrund der vorliegenden Daten hinsichtlich einer erhöhten Übertragbarkeit der Varianten und potenziell schwererer Krankheitsverläufe trägt dies zu einer schnellen Zunahme der Fallzahlen und der Verschlechterung der Lage bei. Alle Impfstoffe, die aktuell in Deutschland zur Verfügung stehen, schützen nach derzeitigen Erkenntnissen sehr gut vor einer Erkrankung durch die in Deutschland hauptsächlich zirkulierende Variante B.1.1.7, und sie schützen auch vor schweren Erkrankungen durch die anderen Varianten. Es ist von entscheidender Bedeutung, die Zahl der Erkrankten so gering wie möglich zu halten und Ausbrüche zu verhindern. Dadurch können Belastungsspitzen im Gesundheitswesen vermieden werden. Ferner kann hierdurch mehr Zeit für die Produktion von Impfstoffen, Durchführung von Impfungen sowie Entwicklung von antiviralen Medikamenten gewonnen werden. (Quelle: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html).

Der vorstehenden fachlichen Bewertung des Robert Koch Instituts schließt sich die Landeshauptstadt Schwerin an.

In Mecklenburg-Vorpommern wurden bislang 41559 Menschen positiv auf das Virus getestet – inzwischen liegt der Inzidenzwert M-Vs bei 97,2 und damit weiterhin im deutlich kritischen roten Bereich. In der Landeshauptstadt Schwerin sind bereits 2609 Infektionsfälle amtlich bekannt, davon entfielen 103 Neuinfektionen auf die letzten sieben Tage, was eine Inzidenz von 107,7 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen bedeutet. In Schwerin sind bereits 104 Todesfälle zu verzeichnen (Stand: 06.05.2021, 16:31 Uhr, Quelle: LAGuS M-V <https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona->

Pandemie). Der Anteil der britischen Mutante der Coronavirus-Infektionen in Schwerin ist seit Januar 2021 auf nunmehr über 80% gestiegen. Das ist besorgniserregend, weil die VOC B.1.1.7 nach bisherigen Erkenntnissen deutlich ansteckender ist und vermutlich schwerere Krankheitsverläufe verursacht als andere Varianten. Der Inzidenzwert beträgt mit mehreren Wochen deutlich mehr, als an drei aufeinanderfolgenden Tagen über 50 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 innerhalb der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner. Das Infektionsgeschehen ist diffus und nicht auf lokale Ausbrüche begrenzt.

Die Landeshauptstadt verbleibt nach wie vor im kritischen roten Bereich. Der Impfstart hat noch nicht die gewünschten positiven Effekte bewirken können, auch wenn derzeit ca. 40% der Schweriner Bevölkerung – jedenfalls mit der Erstimpfung - geimpft sind. Impfstoffe stehen auch der Landeshauptstadt Schwerin noch immer nicht im ausreichenden Maße zur Verfügung. Das Infektionsgeschehen ist im gesamten Stadtgebiet feststellbar. Die hohe Inzidenz wird nicht durch einen einzigen schwerpunktartigen Infektionsherd verursacht, der erkannt und gezielt isoliert werden könnte. Vor diesem Hintergrund und zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit sieht der Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Soziales M-V ein gestuftes Vorgehen nach § 28a Absatz 1 und 2 IfSG vor, das sich an dem tatsächlichen regionalen Infektionsgeschehen orientiert.

Es besteht nach wie vor eine konkrete Gefahrenlage innerhalb des Stadtgebietes Schwerin, welche den Erlass dieser Allgemeinverfügung erfordert. Die weiterhin anhaltenden Infektionen in der Breite der Bevölkerung und nicht in einer konkret eingrenzbaaren Personengruppe macht in der Gesamtbewertung des Infektionsgeschehens unter Berücksichtigung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems die Maßnahmen in ihrer Allgemeinheit notwendig.

Gem. § 28a Abs. 3 IfSG sind Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit- 2019 (Covid-19) insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten. Ohne einen Stopp der aktuellen Entwicklung der sog. 3. Welle wird das Gesundheitssystem an die Grenzen seiner Kapazität gelangen. Dies bestätigt sich aktuell bundesweit, jedoch auch in Mecklenburg-Vorpommern und im Speziellen in Schwerin. Derzeit bedürfen rund 8% der mit dem Coronavirus infizierten Personen in M-V einer krankenhausesmedizinischen Behandlung. Die Versorgung der – auch nicht intensivmedizinisch - zu behandelnden Patienten mit Covid-19 ist mit einem erheblichen Mehraufwand intensivmedizinischen Personals verbunden. Nach einem Jahr des Pandemiegesehens sind insb. die auf den Corona-Stationen tätigen

Pflegekräfte und Mediziner erschöpft sind und fallen zum Teil krankheitsbedingt aus. Mit den Helios-Kliniken steht ein Krankenhaus als Maximalversorger des Landes in Schwerin zur Verfügung, der – analog zum bundesweiten Geschehen – einen deutlichen Anstieg an stationären Covid-Patienten zu verzeichnen hatte. Nach Auskunft der Chefärztin der Klinik für Intensivmedizin, Frau Dr. med. Protzel-Scheer am 15.04.21 und 7.5.21, stehen im Klinikum Schwerin grundsätzlich 31 Beatmungsbetten zur Verfügung. Aufgrund der Versorgungsnotwendigkeit von Covid-Patienten sind diese unterteilt auf eine Beatmungsstation (16 Plätze) für die Behandlung zu isolierender Covid-19-Patienten, eine weitere (15 Plätze) für die Behandlung sonstiger beatmungsbedürftiger Patienten. Die Kapazität der Nicht-COVID- Beatmungsplätze wurde derzeit bereits auf 18 erhöht und ist fast vollständig ausgelastet. Ziel ist, eine weitere Aufstockung der Kapazität zu etablieren, problematisch ist jedoch der relevante Intensivpflegemangel. Auf der Coronastation zur Versorgung beatmungspflichtiger Covid-19 Patienten stehen bei voller Personalstärke 16 Plätze zur Verfügung. Aufgrund des erschöpfungsbedingten Krankheitsausfalls plus intermittierend notwendiger Quarantäne von Pflegekräften musste dies in den vergangenen Wochen auf 14 bzw. auf 12 Plätze, derzeit auf 13 Plätze reduziert werden. Diese sind mit dem heutigen Stand fast ausgelastet. Eine Versorgung von Covid-19-Patienten auf der IMC (Intermediate Care) – Station des Klinikums mit weiteren 21 Intensivpflegebetten ist wegen des notwendigen Isolationsbedarfs nicht möglich. Wegen der Belegung der zur Verfügung stehenden Beatmungsbetten zu 1/3 durch Covid-19 Patienten ist die Aufnahme stationärer Patienten partiell eingeschränkt, der Versorgungsauftrag für sog. elektive Eingriffe kann bereits jetzt nicht vollumfänglich erfüllt werden. Unabhängig von der medizinischen Versorgung der städtischen Bevölkerung Schwerins besteht in den Helios-Kliniken Schwerin der Versorgungsauftrag auch für das Einzugsgebiet der anliegenden Landkreise Nordwest-Mecklenburg sowie Ludwigslust-Parchim, soweit die Behandlungen nicht durch Einrichtungen in den Landkreisen erbracht werden können. Auch dieser Versorgungsauftrag kann derzeit für verschiebbare Operationen und Interventionen nicht vollumfänglich erfüllt werden.

Die angeordneten Maßnahmen sind ausdrücklich vor diesem Hintergrund – auch angesichts eines landesweiten Lockdowns in MV - geeignet, erforderlich und angemessen, da es nach wissenschaftlicher Auffassung erforderlich ist, so schnell wie möglich eine weitreichende Kontaktreduzierung zur Vermeidung der weiteren Verbreitung des Infektionsgeschehens zu erreichen.

Durch die angeordneten Maßnahmen soll einer Verbreitung und einem sich daran anschließenden möglichen symptomatischen Ausbruch bei Risikogruppen sowie einer Überlastung des Gesundheitssystems im Zusammenwirken mit den landesweiten Bemühungen durch befristete Einschränkungen begegnet werden.

Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 22. März 2012, Az. 3 C 16/11).

Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger und seiner bisher bekannten Mutationen infolge der recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen bei den Risikogruppen für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgehen, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, sodass hier das Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu der infizierten Person ausreicht.

Zur Eindämmung des Infektionsgeschehens ist die Nachverfolgbarkeit der Infektionswege von überragender Bedeutung. Nur bei einer Nachverfolgbarkeit können die Infektionswege erfolgreich unterbrochen werden. Mit steigenden Inzidenzen wird die Nachverfolgung durch die Gesundheitsbehörden deutlich erschwert. Spätestens ab einem Inzidenzwert von 35 ist die Nachverfolgung erschwert, ab einem Inzidenzwert von 50 ist eine Nachverfolgung durch die Gesundheitsbehörden kaum noch zu bewerkstelligen. Bereits jetzt wird das Gesundheitsamt bei der Kontaktnachverfolgung durch die Bundeswehr unterstützt.

Die angeordneten Maßnahmen dienen im Sinne des Gesamtkonzepts und unter Berücksichtigung der örtlichen Situation in Schwerin zur Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems sowie der Prävention und dem Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung. In Übereinstimmung mit der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes gilt es zur Vermeidung einer akuten Gesundheitsnotlage, durch eine erhebliche Reduzierung der Kontakte in der Bevölkerung insgesamt das Infektionsgeschehen aufzuhalten und die Zahl der Neuinfektionen wieder in die nachverfolgbare Größenordnung von unter 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb einer Woche zu senken. Ohne solche Beschränkungen würde

das weitere exponentielle Wachstum der Infiziertenzahlen unweigerlich binnen weniger Tage und Wochen zu einer Überforderung des Gesundheitssystems führen und die Zahl der schweren Verläufe und der Todesfälle würde erheblich ansteigen. Die Maßnahmen sind daher verhältnismäßig.

Bei dem aus der Anlage 1 ersichtlichen räumlichen Geltungsbereich der angeordneten Maßnahmen handelt es sich um den Bereich des Marienplatzes, dem Verkehrsknotenpunkt des städtischen Nahverkehrs mit mehreren Haltepunkten für Straßenbahnen und Busse und dem damit einhergehenden hohen Fahrgastaufkommen. Aufgrund seiner zentralen Lage umgeben von den Einkaufszentren Schlosspark-Center, Marienplatzgalerie und den Schweriner Höfen ist selbst bei der teilweisen Schließung des Einzelhandels ein hohes Fußgängeraufkommen mit Menschenansammlungen festzustellen, ausgestattet mit Sitzmöglichkeiten lädt dieser Bereich aufgrund seiner hohen Aufenthaltsqualität zum Verweilen ein. Die aufgenommenen Straßenabschnitte stellen im Wesentlichen Fußgängerzonen dar und bilden den Zugang zum Marienplatz.

Die in Ziff. 1 angeordnete Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes leistet im Rahmen eines Gesamtkonzeptes einen Beitrag zu dem Ziel der Allgemeinverfügung, eine weitere Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus abzuwenden. Sie verringert die Häufigkeit der Situationen, in denen zwei oder mehrere Personen einen Abstand von 1,5 Metern ohne Mund-Nasen-Bedeckungen unterschreiten und daher ein erhöhtes Risiko einer Übertragung des SARS-CoV-2-Virus besteht. Nach Einschätzung des Robert-Koch-Instituts besteht ein erhöhtes Übertragungsrisiko auch bei Menschenansammlungen im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird. In der Vergangenheit wurde eine verminderte Akzeptanz der Bürger bezüglich der Einhaltung des 1,5 m Abstandes festgestellt. Dieser ist in Regel durch die Ordnungsbehörde nur schwer kontrollierbar und entsprechend schwierig sanktionierbar.

Die Intensität des mit der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Bereichen der Schweriner Innenstadt verbundenen Eingriffs in das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG ist im Verhältnis zu dem mit der Maßnahme verfolgten legitimen Ziel eines effektiven Infektionsschutzes als gering zu bewerten und muss gegenüber dem öffentlichen Interesse am Gesundheitsschutz der Bevölkerung und dem Schutz des Gesundheitssystems vor Überlastung zurücktreten.

Im Sinne des Infektionsschutzes ist die in Ausführung von § 1 Abs. 1 S. 6 Corona-LVO M-V in Ziff. 2 enthaltene Anordnung des Verbotes von Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit in dem in der Anlage 1 markierten Bereichen ebenfalls angezeigt. Bereits geringe Mengen Alkohol können dazu führen, dass die hemmenden und kontrollierenden Funktionen des Gehirns gemindert werden und die allgemeine Wahrnehmung sowie das Verhalten des Konsumenten sich leicht bis stark verändern. Weniger umsichtiges oder unvorsichtiges Verhalten können die Folge sein. Das beeinträchtigte Verhalten kann dazu führen, dass die Einhaltung der Infektionsschutzregeln erschwert und die Ausbreitung der Pandemie begünstigt werden. Durch die Ordnungsbehörde wurde in der Vergangenheit in dem in der Anlage 1 markierten Innenstadtbereich wiederholt festgestellt, dass durch Alkoholkonsum die Akzeptanz zur Umsetzung der infektionshygienischen Maßnahmen sinkt. Aufgrund der zentralen Lage und der hohen Aufenthaltsqualität hielten sich im Bereich des Marienplatzes immer wieder Alkohol konsumierende Gruppen auf. Es besteht weiter die Gefahr, dass es vermehrt zu Menschenansammlungen kommt und die vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen, wie Kontaktbeschränkungen, Mindestabstand und Maskenpflicht, nicht eingehalten werden. Daher ist hier gegenzusteuern, um eine Verlangsamung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und seiner Mutanten zu erreichen. Die Anordnung entspricht dem einheitlichen Vorgehen nach dem derzeit gültigen Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Soziales M-V und ist in § 1 Abs. 1 der Corona-Landesverordnung ausdrücklich vorgesehen.

§ 13 Abs. 1 Corona-LVO M-V ermächtigt die zuständigen Behörden, in Abhängigkeit vom jeweiligen Infektionsgeschehen weitergehende Maßnahmen zu treffen. Ziff. 3 der angeordneten Maßnahmen nimmt dabei die bundeseinheitliche Regelung im Zusammenhang mit zulässigen Ladenöffnungen gem. § 28b Abs. 1 Nr. 4 IfSG ungeachtet der heutigen Unterschreitung des maßgeblichen Inzidenzwertes in Bezug, da die Landeshauptstadt Schwerin seit Wochen ein diffuses, nicht auf lokale Ausbrüche begrenztes Infektionsgeschehen zu verzeichnen hat. Die Einhaltung einer Begrenzung des Besucherverkehrs für die ersten 800 Quadratmeter Gesamtverkaufsfläche pro Kundin oder Kunde je 20 Quadratmeter Verkaufsfläche und oberhalb einer Gesamtverkaufsfläche von 800 Quadratmetern pro Kundin oder Kunde je 40 Quadratmeter Verkaufsfläche, dient dem Interesse der größtmöglichen Sicherheit und der Kontaktreduzierung vor dem Hintergrund der verlässlichen Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Verbrauchsgütern des täglichen Bedarfs.

Im Sinne der Verhältnismäßigkeit beziehen sich die in Ziff. 1 und 2 angeordneten Maßnahmen lediglich auf den örtlichen Bereich des Marienplatzes, sind zeitlich auf 6 und 22 Uhr beschränkt. Überdies sind die Maßnahmen zunächst bis zum 22.05.2021 befristet und werden auf das Vorliegen der Voraussetzungen regelmäßig überprüft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin erhoben werden. Ein Widerspruch hat wegen der sofortigen Vollziehbarkeit jedoch keine aufschiebende Wirkung.



Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Schwerin

07.05.2021
Datum der Ausfertigung


Dr. Rico Badenschier

Im Internet unter www.schwerin.de/bekanntmachungen am 07.05.2021 veröffentlicht.

